

Frauenfeld, 22. November 2005

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Willy Weibel vom 1. Dezember 2004 betreffend Überprüfung der Organisationsstruktur des Kantons Thurgau**

**Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Antragsteller will den Regierungsrat beauftragen, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, welche Staatsaufgaben in Regionen, Bezirken oder Kreisen gelöst werden, wie die Führung und Koordination geregelt ist, ob der Grenzverlauf zweckmässig ist und ob die Ämter vernünftig ausgelastet sind.

**I. Ausgangslage**

Die grundlegende Organisationsstruktur des Kantons Thurgau mit acht Bezirken, welche in Kreise unterteilt sind, geht auf das Jahr 1803 zurück. Sie ist also über 200 Jahre alt. Während der Gemeindedualismus und die Bezirksräte mit der neuen Kantonsverfassung von 1987 abgeschafft worden sind, wurde die Einteilung in Bezirke und Kreise beibehalten. Ebenso unangetastet blieben wesentliche Teile der Behördenorganisation (Grosser Rat, Regierungsrat, Gerichte). Ein Reformbedarf der Organisationsstruktur ist heute nach Auffassung des Regierungsrates indessen ausgewiesen. Anzuführen ist an dieser Stelle u.a. die enorme Entwicklung in den Bereichen Mobilität oder Information und Kommunikation. Ausserdem hat in der Zwischenzeit auch bereits eine gewisse Anpassung der Strukturen stattgefunden. So sind auf der Grundlage des Planungs- und Baugesetzes Regionalplanungsgruppen entstanden, die sich erfreulich entwickelt und die Zusammenarbeit der Gemeinden gestärkt haben. Im Friedensrichter- und Betreibungswesen ist die Anzahl der Kreise gleich wie bei den Grundbuchämtern und Notariaten von 32 auf 20 reduziert worden. Die Zahl der

Sektionschefs wurde auf zwölf verkleinert und erst kürzlich ist die Einteilung der Kantonspolizei auf neu drei anstatt wie bisher sieben Regionen festgelegt worden. Veränderungen erfolgen auch bei den Bezirksärzten und -tierärzten.

Hinzu kommt, dass der Veränderungsdruck immer grösser wird. Dies einerseits wegen der knappen Finanzen und andererseits wegen konkreter Projekte wie beispielsweise der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung, die voraussichtlich bis ins Jahr 2010 auf kantonaler Ebene umgesetzt werden muss. Ausserdem ist in der Schweiz generell ein Trend zu einer verstärkten Regionalpolitik festzustellen. Der Kanton Thurgau muss sich also diesen und weiteren künftigen Herausforderungen stellen und sich darauf vorbereiten.

## **II. Bisherige Aktivitäten**

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen hat der Regierungsrat am 14. September 2004 beschlossen, Vorüberlegungen zu einer allfälligen Überarbeitung der Organisationsstruktur und -gebiete für die verschiedenen Aufgabenfelder der Kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit anzustellen. Aufgrund der darauf basierenden Diskussionen beschloss er im Weiteren am 8. Februar 2005, ein Vorprojekt in die Wege zu leiten. Den daraus resultierenden Bericht nahm der Regierungsrat am 5. Juli 2005 zur Kenntnis und beauftragte eine Projektgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, aller Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte, einen Bericht mit Varianten für eine neue Organisationsstruktur des Kantons Thurgau zu erstellen.

## **III. Beurteilung des Antrages**

Der Antragsteller verlangt vom Regierungsrat, in einem Bericht bezüglich der dezentralen Kantonsverwaltung und der dezentralen Gerichtsbarkeit die aktuelle Organisationsstruktur aufzuzeigen, sie zu bewerten und so Entscheidungsgrundlagen für allfällige Veränderungen zu liefern. Wie bereits dargelegt, ist für den Regierungsrat aber bereits ausgewiesen, dass eine Organisationsüberprüfung erfolgen soll. Aus diesem Grunde möchte der Regierungsrat dem Grossen Rat denn auch einen weitergehenden Bericht mit Vorschlägen für eine Neuorganisation und nicht bloss eine Ist-Analyse unterbreiten. Letztere würde - angesichts des auch vom Regierungsrat als offensichtlich anerkannten Änderungsbedarfs - lediglich summarisch erfolgen.

#### **IV. Antrag**

Wir beantragen Ihnen sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag im Sinne der vorgängigen Erwägungen für erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber